

Amtliche Bekanntmachung der Hochschule Karlsruhe Nr. 026 | 2021

5. Satzung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft vom 10.11.2021

Aufgrund von § 8 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, im Folgenden: LHG), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), hat der Senat der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft in seinen Sitzungen am 18. Mai 2021 und am 09. November 2021 nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 LHG die nachfolgende 5. Satzung zur Änderung der Grundordnung beschlossen. Der Hochschulrat hat in seinen Sitzungen am 30. April 2021 und am 8. November 2021 zu dem Entwurf der Satzung Stellung genommen.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Schreiben vom 4. Juni 2021, Az.: 44-7323.1- 507/12/1, seine Zustimmung erteilt.

- I. Die Grundordnung der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft vom 25. September 2018 wird wie folgt geändert:
 1. § 2 Absatz 4 der Grundordnung wird gestrichen.
 2. § 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst: *„Auf Vorschlag des Rektors regelt das Rektorat gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 LHG seine Angelegenheiten in einer Geschäftsordnung und gibt diese dem Senat und dem Hochschulrat bekannt.“*
 3. § 4 Absatz 4 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden zu Absätzen 4 und 5.
 4. In § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1b wird *„das für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständige Rektoratsmitglied“* durch *„der Kanzler“* ersetzt.
 5. § 12 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst: *„Bei Nachrücken von Mitgliedern oder wenn die Wahl nach dem festgelegten Amtszeitbeginn stattfindet, verkürzt sich die Amtszeit entsprechend.“*
 6. In § 13 wird folgender Absatz 4 ergänzt: *„Der Senat richtet eine Gleichstellungskommission (Kommission für Faire Chancen) als beratenden Ausschuss ein. Diese berät und unterstützt die Hochschule und die Gleichstellungsbeauftragte bei der Erfüllung ihrer Gleichstellungsaufgaben. Die Gleichstellungskommission besteht aus der Gleichstellungsbeauftragten, ihren Stellvertreterinnen und zwölf weiteren Mitgliedern, die der Senat bestimmt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Kommission ist über alle Vorgänge zu unterrichten, die in ihren Aufgabenbereich fallen.“*

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine durchgängige Funktionenbeschreibung auch in der weiblichen Form verzichtet. Die geschlechterbezogenen Bezeichnungen gelten sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Form.

7. § 15 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Bei der Wahl von Vertretern für Kommissionen und Ausschüsse wird entsprechend § 10 Absatz 4 Satz 4 LHG offen abgestimmt, es sei denn, dass ein Mitglied des Gremiums die geheime Abstimmung beantragt.“

8. § 16 Absatz 1 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu Absätzen 1 bis 3.

II. Diese Änderungssatzung zur Grundordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Karlsruhe, den 10.11.2021

gez.

Prof. Dr. Frank Artinger

Rektor

Datum der Bekanntmachung: 11.11.2021